

## **Auszug aus der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Klosterhof 13 bezüglich des Klosterhofkellers vom 11.05.2000**

### **Gebühren:**

- Benutzungsgebühr beträgt pro Veranstaltungstag	75,00 €
- zuzüglich Nebenkosten in den Monaten April bis Oktober	12,50 €
- in den Wintermonaten (mit Heizung) von November bis März	25,00 €

### **Es gelten folgende Bedingungen:**

1. Das Aufheizen der zwei Heizkörper ist frühestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung zulässig.
2. Die Küche im Erdgeschoss des Gebäudes darf nicht benutzt werden.
3. Die Benutzung des Klosterhofkellers erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
4. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit Räumen und Anlagen stehen.
5. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat hierfür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
6. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt am Klosterhofkeller durch die Benutzung entstehen. Die Stadt ist berechtigt, die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden auf seine Kosten zu beheben. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht 72574 Bad Urach.
7. Der Veranstalter hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird. Veranstaltungen müssen um 23 Uhr beendet sein.
8. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
9. Der Klosterhofkeller ist besenrein zu hinterlassen.
10. Der Veranstalter erhält gegen Unterschrift einen Schlüssel für die Außentür und für den Klosterhofkeller. Der Schlüssel ist nach der Veranstaltung umgehend an die Stadtverwaltung zurückzugeben.
11. Da in Metzingen das Duale System eingeführt wurde, bitten wir die Benutzer des Klosterhofkellers den Müll zu sortieren und den dafür vorgesehenen Abfall dem gelben Sack zuzuführen. Wegwerfgeschirr und -besteck sollte vermieden werden.